

Infoblatt Leistungszuschläge in der vollstationären Pflege

Die Pflegekassen zahlen seit Januar 2022 für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2-5 einen Leistungszuschlag für anfallende pflegebedingten Kosten (§ 43 c SGB XI).

Je länger eine pflegebedürftige Person im Pflegeheim lebt, desto höher fällt der Zuschlag aus, der monatliche Eigenanteil der pflegebedingten Aufwendungen reduziert sich dadurch.

Verweildauer im Pflegeheim	Leistungszuschlag ab 01.01.2024
0-12 Monate	15 %
13-24 Monate	30 %
25-36 Monate	50%
über 36 Monate	75%

Wie wird die Verweildauer berechnet?

Für die Verweildauer werden angefangene Monate voll angerechnet.

Für Berechnung der Verweildauer kann der /die BewohnerIn bis zu 42 Tage im Jahr etwa durch Krankenhausaufenthalte abwesend sein.

Unerheblich für die Berechnung der Verweildauer ist ein Wechsel des Pflegeheims oder ein Wechsel der Kranken-/ Pflegekasse.

Wie erhält ein/ eine PflegeheimbewohnerIn den Zuschlag?

Die Pflegekasse rechnet den Zuschlag so wie die Leistung für die vollstationäre Pflege direkt mit dem Pflegeheim ab. Ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

Wie wird der Zuschlag berechnet?

Eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 2, lebt seit 6 Monaten im Pflegeheim.

Monatlich wird beispielhaft folgende Rechnung ausgestellt:

Kosten Einzelzimmer/ Monat	Pflegegrad 2
Investitionskosten	669,24 €
Unterkunft und Verpflegung	851,76 €
Pflegebedingte Aufwendungen	2129,40 €
Ausbildungsumlage	91,26 €
Gesamt	3741,66 €
abzgl. Leistung Pflegekasse vollstationäre Pflege	770€
abzgl. Zuschlag nach Verweildauer	217,50 €
Tatsächlicher Eigenanteil	2754,16 €

Der **Zuschlag nach Verweildauer** wird folgendermaßen berechnet:

Pflegebedingte Aufwendungen	2129,40 €
+ Ausbildungsumlage	91,26 €
abzgl. Leistung Pflegekasse vollstationäre Pflege	770 €
Gesamt	1450,66 €
15 % von Gesamt	217,50 €

Nur der Eigenanteil an den Pflege- und Ausbildungskosten wird von der Pflegekasse bezuschusst.

Die Investitionskosten und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung muss die pflegebedürftige Person weiter selbst tragen.

Quelle: Sozialgesetzbuch XI, Verbraucherzentrale, Betanet

Stand: 11/2023